

**Kleine Anfrage mit Antwort****Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abgeordneten Ralf Briese (GRÜNE), eingegangen am 23.06.2009

**Handel mit Polizeiwaffen durch das Land Niedersachsen**

Nach einem Bericht des NDR verkauft das Land Niedersachsen seine ausgemusterten Waffen weiter an Zwischenhändler, die wiederum die Waffen auf dem freien Markt anbieten. Ausgemusterte Polizeiwaffen scheinen bei Waffenliebhabern begehrt zu sein, da sie wenig benutzt wurden. Der Verkauf von Waffen aus staatlichem Besitz irritiert und verwundert die Medien, da derzeit in der Bundesrepublik versucht wird, die hohen Waffenbestände einzudämmen. Opferinitiativen, die sich nach Amokläufen gebildet haben, fordern beispielsweise ein komplettes Verbot von Handfeuerwaffen. Genau diese Art von Waffen bietet nun der Staat zum Verkauf an. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit ehemaligen Waffen aus staatlichem Besitz Straftaten begangen werden. Die Landesregierung rechtfertigt den Waffenverkauf mit der Landeshaushaltsordnung. Andere Bundesländer schmelzen ihre ausgemusterten Waffen allerdings ein und haben somit offenkundig eine Haushaltsordnung, die nicht zu einem Waffenverkauf zwingt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Waffen welchen Typs hat das Land Niedersachsen in den letzten fünf Jahren verkauft?
2. An wen wurden die Waffen verkauft, und wie hoch waren jeweils die Erlöse?
3. Kann nach dem Verkauf an Zwischenhändler nachverfolgt werden, in wessen Besitz die Waffen gelangen?
4. Kann ausgeschlossen werden, dass mit den ehemaligen Waffen aus staatlichem Besitz Straftaten begangen werden?
5. Kann die Landeshaushaltsordnung dergestalt geändert werden, dass der Verkauf von Waffen nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben ist?
6. Will die Landesregierung eine entsprechende Änderung vornehmen?
7. Wenn ja, in welcher Weise? Wenn nein, warum nicht?
8. Warum schmelzen andere Bundesländer ihre ausgemusterten Waffen ein, Niedersachsen indes nicht?
9. Wie erklärt die Landesregierung den Widerspruch, auf der einen Seite den Waffenbestand in Niedersachsen reduzieren zu wollen - z. B. durch die Waffenamnestieregelung - und auf der anderen Seite selbst Waffen zu verkaufen?
10. Ist es das Ziel der Landesregierung, den allgemeinen Waffenbestand in der Gesellschaft zu reduzieren, oder hat dieses Ziel keine politische Priorität mehr?

(An die Staatskanzlei übersandt am 26.06.2009 - II/721 - 376)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres, Sport und Integration  
- P 26.38-01425-10 -

Hannover, den 31.08.2009

Die Landespolizei wird seit dem Jahr 2002 mit einer neuen Dienstpistole vom Typ Heckler & Koch (H&K) P2000 ausgestattet. Sie ersetzt die im Jahr 1979 eingeführte Pistole H&K P 7, deren Technik inzwischen überholt ist.

Die Entscheidung für diese Ersatzbeschaffung wurde im Jahr 2001 getroffen und durch die erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen in den Haushaltsplänen 2001 ff. durch den Haushaltsgesetzgeber verabschiedet. Im Rahmen der seinerzeit durch das Innenministerium (MI) erstellten Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde auch der Verkauf der auszusondernden Waffen bewertet. Das MI hat in dem darauf basierenden Finanzierungskonzept den Verkauf der Waffen als einen wesentlichen Baustein zur Deckung des Investitionsbedarfs aufgeführt.

Nach dem Systemwechsel wurden daher seit April 2002 bislang insgesamt 14 390 ausgesonderte Waffen veräußert. Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung war festgelegt, dass sie ausschließlich von Waffenherstellern oder Waffenhändlern mit der entsprechenden waffengesetzlichen Handelserlaubnis erworben werden konnten. Der weitaus größte Teil (13 000 Waffen) wurde somit von der Herstellerfirma Heckler & Koch als Höchstbietendem zurückerworben und an eine Tochterfirma in den USA exportiert. Daneben wurden kleine Kontingente an die Polizeien der Bundesländer Bayern (880 Waffen) und Sachsen (95 Waffen) zur Ergänzung der dortigen Bestände veräußert. Im Umfang von 415 Stück wurden Waffen an gemäß Waffengesetz berechnigte Polizeivollzugsbeamte abgegeben.

Die einschlägigen Voraussetzungen des Waffenrechts über den Erwerb der Waffe durch den jeweiligen Empfänger wurden in allen Fällen geprüft und eingehalten. Bezüglich der durch die Firma Heckler & Koch in die USA exportierten Waffen liegt darüber hinaus eine Bestätigung vor, dass die Lieferung auf der Basis von Endverbleibserklärungen und aufgrund internationaler Importzertifikate erfolgte.

Der Verkauf der Pistolen erfolgte gemäß den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung zum vollen Wert. Eine Veräußerung unter dem vollen Wert oder eine unentgeltliche Abgabe der Waffen (z. B. zum Zwecke der Vernichtung) hätte nur erfolgen können, wenn dies durch den Haushaltsgesetzgeber als Ausnahme gemäß § 63 Abs. 4 Satz 3 LHO im Haushaltsplan zugelassen worden wäre.

Die Schusswaffen der Niedersächsischen Polizei sind, wie alle legal zu handelnden Waffen, nach den Vorgaben des Waffenrechts zur Nachverfolgung gekennzeichnet und registriert. Bei ausschließlicher Weitergabe an Berechnigte im Sinne des Waffengesetzes (in erster Linie Waffenhersteller oder Waffenhändler mit entsprechender waffengesetzlicher Erlaubnis) wird eine lückenlose Nachverfolgung zum jeweiligen Besitzer in Deutschland sichergestellt. Darüber hinaus waren und sind alle Waffen der niedersächsischen Polizei mit der Eigentumszeichnung „Nds“ versehen.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

In den letzten fünf Jahren wurden durch die Polizei insgesamt 13 191 Stück nicht mehr benötigte, ausgesonderte Dienstpistolen H&K P 7 veräußert. Im Wege einer öffentlichen Ausschreibung gegen Höchstgebot wurden dabei 13 000 Stück an die Herstellerfirma Heckler & Koch abgegeben. Der Erlös belief sich auf 2,85 Mio. Euro. Insgesamt 191 Stück H&K P 7 wurden in diesem Zeitraum an gemäß Waffengesetz berechnigte Polizeibeamte verkauft. Der Erlös belief sich auf 41 829 Euro.

Zu 3:

Ja; s. Vorbemerkungen.

Zu 4:

Der Schusswaffenbesitz generell und damit auch der Besitz ehemaliger Schusswaffen aus staatlichem Besitz unterliegt in Deutschland den Erlaubnisvoraussetzungen des Waffengesetzes und ist bei den Waffenbehörden registriert. Die strengen Voraussetzungen zum Erwerb einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe und deren Munition beinhalten die Nachweise von Bedürfnis, Zuverlässigkeit, Eignung und der erforderlichen Waffensachkunde. Mit der Änderung des Waffenrechts nach dem Amoklauf in Winnenden wurde zudem die Wiederholungsprüfung des Bedürfnisses weiter verschärft. Es ist kein Fall bekannt, in dem eine ausgesonderte Schusswaffe der Polizei zu einer Tatwaffe geworden ist.

Zu 5:

Die Entscheidung zur Veräußerung war Inhalt der im Jahr 2001 getroffenen Systementscheidung und in diesem Zusammenhang wesentlicher Teil des Gesamtfinanzierungskonzeptes.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 6 und 7:

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gesetzgeber. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Zu 8:

Neben Niedersachsen verwerten z. B. auch Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ihre Bestände an Pistolen durch Verkauf an autorisierte Großhändler. Die Gründe für eine unterschiedliche Handhabung in den Polizeien der Länder sind nicht bekannt.

Zu 9:

Die Waffenamnestiereglung soll den Besitz illegaler Waffen reduzieren. Die durch die Polizei verkauften Waffen sind ausnahmslos in nachvollziehbar legalen Besitz übergegangen. Insoweit ist ein Widerspruch nicht gegeben.

Zu 10:

Der Bundesgesetzgeber hat im Waffengesetz festgelegt, dass privater Waffenbesitz nur bei Vorliegen eines Bedürfnisses erlaubt werden kann. Mit der Änderung des Waffenrechts nach dem Amoklauf von Winnenden wurde die Wiederholungsprüfung des Bedürfnisses weiter verschärft. Weiterhin sieht die Gesetzesänderung eine Amnestiereglung für Besitzer illegaler Waffen vor, wenn diese die Waffen der Behörde oder einem Berechtigten übergeben. Niedersachsen hat bereits unmittelbar nach dem Amoklauf von Winnenden Waffenbesitzern ermöglicht, sowohl legale als auch illegale Waffen bei den Waffenbehörden oder der Polizei abzugeben, damit diese kostenlos von der Polizei vernichtet werden können, um so zur Verringerung des Bestandes nicht mehr benötigter Waffen beizutragen.

Uwe Schünemann